

# Zusatzvereinbarung

zum Gesamtarbeitsvertrag vom 1. April 2018

für das

## Schweizerische Bildhauer- und Steinmetzgewerbe

gültig ab 1. April 2023

Der **Verband Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister (VSBS)** und die **Gewerkschaft Unia** haben nachstehende Änderungen und Ergänzungen zum gültigen Gesamtarbeitsvertrag vom 1. April 2018 beschlossen:

### Anhang 1 Löhne

---

#### 1. Mindestlöhne

1.1 Die vertraglichen Mindeststundenlöhne für alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden betragen ab 1. April 2023 wie folgt:

Lohnkategorie

a)	<i>Gelernte Berufsarbeiter</i>	
	- Bildhauer und Steinmetz	CHF 28.10
	- Steinhauer	CHF 27.45
b)	<i>Angelernte Berufsarbeiter</i>	
	- Steinmetz, Fräser, Polisseur und Säger	CHF 26.95
c)	<i>Ungelernte Hilfsarbeiter</i>	CHF 23.35

Nach Abschluss der Lehrzeit erhalten die jungen Arbeitnehmenden mit Fähigkeitszeugnis im ersten Jahr nach der Lehre höchstens 10 Prozent, im zweiten Jahr höchstens 5 Prozent weniger Lohn als den im Gesamtarbeitsvertrag festgelegten Mindestlohn.

1.2 (...)

Der Landesindex der Konsumentenpreise ist bis Ende 2022 ausgeglichen. (Jahresmittel 2022: 101.9; Basis Dezember 2010)

1.3 Anspruch auf die Minimallöhne haben nur Arbeitnehmende bis und mit dem 65. Altersjahr.

1.4 Wird einem Arbeitnehmenden vorübergehend eine tiefer entlohnte Berufsarbeit zugewiesen, so hat er Anspruch auf seinen bisherigen Lohn. Diese Bestimmung kommt bei dauernder Versetzung nicht zur Anwendung.

1.5 Die Zusatzvereinbarung tritt per 1. April 2022 in Kraft und gilt bis am 31. März 2023. Die Zusatzvereinbarung ist ein integrierender Bestandteil des gültigen Gesamtarbeitsvertrages vom 1. April 2018.

Zürich, 2. März 2023

## **Verband Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister (VSBS)**

Doris Solentahler  
Präsidentin

David Pepe  
Co-Vizepräsident

Andreas Wüst  
Präsident Wirtschaftskommission

## **Gewerkschaft Unia**

Vania Alleva  
Präsidentin

Bruna Campanello  
GL-Mitglied

Kaspar Bütikofer  
Branchensekretär